

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 09/2025

03.07.2025

1. Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW vom 25.06.2025; Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW vom 11.04.2025 in der Fassung vom 25.06.2025; Richtlinie für die Vergabe von Kurzzeitstipendien durch das Promotionskolleg NRW vom 27.06.2025

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW

vom 25.06.2025

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 11.04.2025 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird die Formulierung „sowie eine vom Landespersonalrat benannte Person.“ gestrichen.

In § 1 wird der Absatz 4 „Nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.“ gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt „Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie eine von der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten benannte Person sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission Promotionsförderung vom 25.06.2025.

Bochum, 25.06.2025

Die Vorsitzende der Kommission Promotionsförderung

gez. Quilling

(Prof.in Dr.in Eike Quilling)

Bochum, 27.06.2025

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung des Promotionskollegs NRW

vom 11.04.2025 in der Fassung vom 25.06.2025

Präambel

Der Vorstand des PK NRW hat am 26.4.2024 beschlossen, die Kommission Promotionsförderung am PK NRW einzurichten, mit dem Ziel, exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen am PK NRW durch die Vergabe von Förderbeiträgen aus den dafür vorgesehenen Mitteln des PK NRW in ihrer Karriere zu unterstützen und gezielt Promotionsvorhaben zu fördern, die das Profil der Forschung an HAW stärken und einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten.

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzung
- § 3 Einberufung der Kommission
- § 4 Tagesordnung der Kommission
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit der Kommission
- § 7 Befangenheit
- § 8 Information des Vorstands
- § 9 Abstimmungen der Kommission
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung der Kommission
- § 11 Beschlüsse der Kommission
- § 12 Umlaufverfahren der Kommission
- § 13 Protokoll
- § 14 Aufhebung von Beschlüssen der Kommission
- § 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt fest, wie sie zusammenarbeiten soll.

(2) Die zentralen Aufgaben der Kommission Promotionsförderung sind:

- die Beurteilung eingegangener Anträge sowie die abschließende Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen zu Fördermaßnahmen des PK NRW.

- die Beurteilung eingegangener Anträge sowie die abschließende Entscheidung über die Vergabe von Promotionsstellen an Promovierende, die nach dem Promotionsrecht des PK NRW promovieren

die Erarbeitung, Anwendung und Kommunikation eines Kriterienkatalogs zur transparenten Beurteilung von Anträgen und zur Entscheidungsfindung bei der Fördermittelvergabe.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind:

- ein Vorstandsmitglied des PK NRW, das den Vorsitz der Kommission übernimmt,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Promovierenden sowie
- ein Mitglied des Kollegpersonals

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie eine von der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten benannte Person sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.

(5) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen mit den Abteilungen für zwei Jahre vom Vorstand ernannt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Das Mitglied des Vorstands bereitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Sitzungen der Kommission vor und leitet die Sitzungen. Falls kein Mitglied des Vorstands in Vertretung zur Verfügung steht, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied der Kommission übertragen.

(2) Sitzungen der Kommission können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 3 Einberufung der Kommission

(1) Die Kommission wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Semester im Voraus durch die Kommission festgelegt. Sie können durch die Kommission verändert werden.

(2) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung der Kommission einzuberufen, wenn drei Mitglieder, unabhängig von der Stimmberechtigung dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Website veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung der Kommission

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Kommission in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens sieben Werktage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Notwendige Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind mit einzureichen.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder der Kommission sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Die Kommission legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann eine zusätzliche fachliche Einschätzung eingeholt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Kommission

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertretungen anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten professoralen oder promovierenden Mitglieds vertritt die ernannte Stellvertretung das entsprechende stimmberechtigte Mitglied. Kann die ernannte Stellvertretung nicht an der Sitzung teilnehmen, so kann vor der Sitzung das Stimmrecht innerhalb einer Gruppe auf eine beliebige Stellvertretung der Statusgruppe übertragen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen

(3) Die Kommission gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Kommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft die Kommission innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist die Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder der Kommission dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können (vgl. Richtlinie zu Befangenheiten im Promotionskolleg NRW).

§ 8 Information des Vorstands

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und auf Nachfrage.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Kommissionsmitgliedern in der nächsten Sitzung der Kommission zu beantworten, sofern sie mindestens fünf Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9 Abstimmungen der Kommission

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kommission kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen über Promotionsstellen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung der Kommission

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Beschlüsse der Kommission

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Anträge werden mit der einfachen Mehrheit entschieden. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(3) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so setzt die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses einmalig bis zur nächsten Sitzung der Kommission aus. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung der Kommission erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 12 Umlaufverfahren der Kommission

(1) Die Kommission kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet. Die Frist beträgt zehn Werktage und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Kommission um fünf Werktage verlängert werden. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat der Kommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 13 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist nicht öffentlich und ist vertraulich zu behandeln. Im Sinne der Transparenz wird nach der Sitzung ein Kurzbericht erstellt, welcher auf der Internetseite des PK NRW veröffentlicht wird.

(2) Jedem Mitglied der Kommission wird das Ergebnisprotokoll in der Regel spätestens zehn Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungsvorschlägen wird das überarbeitete Protokoll erneut an alle Mitglieder der Kommission gesendet und zu Beginn der folgenden Sitzung von den Mitgliedern der Kommission diskutiert und beschlossen.

§ 14 Aufhebung von Beschlüssen der Kommission

Rechtswidrige Beschlüsse werden vom Vorstand aufgehoben.

§ 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Kommission mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kommission Promotionsförderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission Promotionsförderung vom 26.09.2024 sowie des Beschlusses des Vorstands vom 11.04.2025.

Bochum, den 27.06.2025

Die Vorsitzende der Kommission Promotionsförderung

gez. *Quilling*

(Prof.in Dr.in Eike Quilling)

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Richtlinie für die Vergabe von Kurzzeitstipendien durch das Promotionskolleg NRW

vom 27.06.2025

1. Allgemeines

Das Promotionskolleg NRW vergibt Kurzzeitstipendien an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen zur Förderung vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und der damit verbundenen Qualifikation von Promovierenden. Diese Stipendien dienen der Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (WiKa) bei der Zwischen- bzw. Abschlussfinanzierung von Promotionsvorhaben. Sie ersetzen nicht die Förderung von Promotionsvorhaben durch Promotionsstellen. Zudem soll die Stipendienvergabe einen Beitrag zur Frauenförderung leisten. Daher werden explizit auch frauenspezifische Stipendien vergeben, um den Anteil weiblicher Promovierender am PK NRW zu erhöhen. Die finanzielle Unterstützung soll den Promovierenden Freiräume zum Schreiben schaffen. Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Vorstand des Promotionskollegs NRW auf Empfehlung der Kommission Promotionsförderung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches dar.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Vergabe der Stipendien ist gemäß § 3 HG NRW neben der Förderung der Forschungsaktivitäten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen auch die Unterstützung der Forschung, des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Netzwerkbildung an den HAWs. Die Förderung stellt ein Stipendium im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG dar. Die Vergabe eines Stipendiums darf nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit geknüpft werden.

3. Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind alle Promovierenden, die bereits in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW angenommen sind. Das Stipendium wird zur Förderung des bereits begonnenen Forschungsthemas, zur Zwischen- oder Abschlussfinanzierung für intensive Schreibphasen und zur Förderung des Frauenanteils am PK NRW vergeben. Das Stipendienangebot wird in geeigneter Weise promotionskollegweit auf der Internetseite mittels Ausschreibung veröffentlicht sowie zusätzlich über die Abteilungen und ggf. Trägerhochschulen beworben. Weitere Bedingungen zu den Förderungen werden in der Ausschreibung benannt. Ein Förderhinweis ist sowohl in der Promotionsschrift als auch in jeder daraus entstandenen Publikation und Präsentation aufzunehmen, wenn das Stipendium zu der Publikation oder der Promotionsschrift beigetragen hat.

4. Anträge

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen: Motivationsschreiben (max. 1 Seite); Kurzexposé (max. 5 Seiten exkl. Anhang); tabellarischer Lebenslauf; befürwortendes Schreiben der betreuenden fachlichen Person; eine eidesstattliche Versicherung über derzeitige Einkünfte und Einkommen sowie für das Promotionsprojekt bereits erhaltene Förderungen. Es können weitere Unterlagen in der entsprechenden Ausschreibung angefordert werden. Die Kriterien der Vergabe werden in der entsprechenden Ausschreibung bekannt gegeben.

5. Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Förderhöchstdauer im Rahmen dieser Förderung beträgt sechs Monate. Eine erneute Beantragung des Stipendiums ist möglich. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen am PK NRW können max. zwei Mal in dieser Form durch das PK NRW gefördert werden. Die Förderdauer und die Höhe eines Stipendiums werden in der jeweiligen Ausschreibung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt.

6. Erwerbstätigkeit während des Stipendiums

Eine Erwerbstätigkeit während des Stipendiums ist grundsätzlich möglich, muss aber angegeben werden. Die Erwerbstätigkeit darf den Umfang einer 50%-Stelle nicht überschreiten. Eine Erwerbstätigkeit kann als Förderkriterium bei der Vergabe der Stipendien herangezogen werden. Wird nach der Bewilligung eines Stipendiums ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt, ist hierüber umgehend zu informieren, auch wenn der Umfang unterhalb einer 50%igen Beschäftigung liegt.

7. Beendigung der Förderung/Widerruf des Bewilligungsbescheids

Die Förderung durch das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraum. Die Bewilligung kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Die Bewilligung kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraumes nicht oder nicht durchgehend an der Trägerhochschule sowie am Promotionskolleg NRW eingeschrieben ist oder war und oder die Annahme erloschen ist. Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat das Forschungsvorhaben oder bricht sie oder er es ab, so unterrichtet sie oder er das Promotionskolleg NRW unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, insbesondere wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen,

- nicht mitgeteilt hat;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
 - während des Förderzeitraums eine anderweitige Förderung erhält oder erhalten hat, durch die die Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums entfällt oder entfallen ist;
 - die Annahme erloschen ist oder widerrufen wurde.

Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, sind die Stipendienzahlungen für die entsprechenden Monate zurückzuerstatten.

8. Beurlaubung, Schutzfristen und Elternzeit

Beurlaubungen, Elternzeiten und Schutzfristen nach § 20 der Rahmenpromotionsordnung sind umgehend mitzuteilen und können zur Unterbrechung der Stipendienzahlung führen.

9. Mitwirkungspflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, den Zweck des Stipendiums bzw. ihre oder seine Qualifizierung zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind auch alle weiteren am Promotionskolleg NRW relevanten Grundsätze und gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten (Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis etc.). Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten zu erfüllen. Bricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben ab, so unterrichtet sie oder er das Promotionskolleg NRW hierüber unverzüglich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 27.06.2025.

Bochum, 27.06.2025

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)